



Firma
Hoffmeier Industrieanlagen- und
Verwaltungs-GmbH
Kranstraße 45

Ordnungsamt

Verwaltungsgebäude Unnaer Str. 10 - 12

EMERSON
25. Nov. 1994
Erl.

59071 Hamm

	Linien 22,29 31, 521	Haltestelle Kleinbahnstraße Rhyern-Mitte
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) 32/321-1	Hamm, 21.11.1994
Auskunft erteilt Herr Fischer	Zimmer 6	Durchwahl 17-7211 Vermittlung (0 23 81) 17-0

Erlaubnisurkunde

Ihnen wird hiermit auf Grund des § 34 a Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung - BewachV) - vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - die

Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes
(Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen
ausschließlich Fahrzeugbewachung)

erteilt.

Die Erlaubnis gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Auflagen:

1. Sie haben für sich und für die in Ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsauftrages entstehen können, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.
Der Abschluß der Versicherung ist vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.
2. Es dürfen nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden. Sie haben deren Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort und die Anschrift der Erlaubnisbehörde sofort nach Einstellung zu melden.

3. Über jeden Bewachungsvertrag haben Sie Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der Auftraggeber, Inhalt und Art der einzelnen Aufträge und der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 43 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind drei Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.
4. Sie haben den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Gewerbebetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.
Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Grundstücke sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten.
5. Der Beginn des Gewerbebetriebes ist gem. § 14 Gewerbeordnung unverzüglich bei der für die Betriebsstätte zuständigen Behörde unter Vorlage dieser Erlaubnis anzuzeigen.

Gebührenentscheidung:

Nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV.NW.S. 354) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV.NW.S. 924) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - und der Tarifstelle 12.8.1 des Allgemeinen Gebührentarifs wird die Verwaltungsgebühr auf **2.000,- DM** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm, 59061 Hamm, zu erheben oder zur Niederschrift bei folgenden Dienststellen des Oberstadtdirektors zu erklären:

Ordnungsamt, Unnaer Straße 10, 59069 Hamm oder
bei einer der Bezirksverwaltungsstellen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

Schlüter